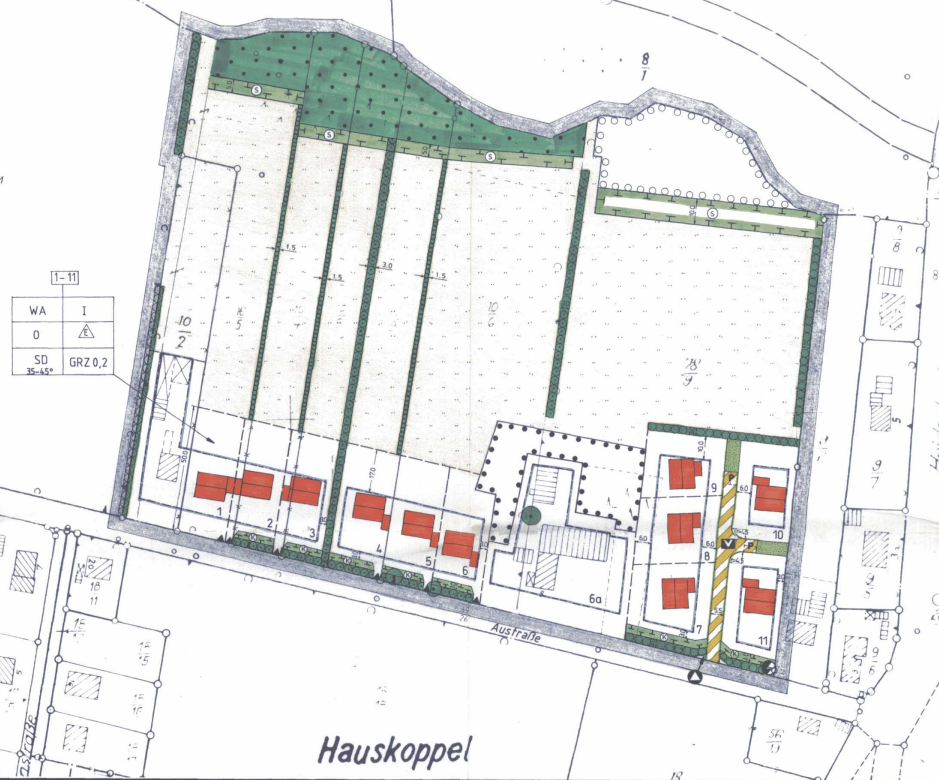


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



M. 1:1000



1-11
WA I
0
SD 35-45°
GRZ 0,2

Hauskoppel

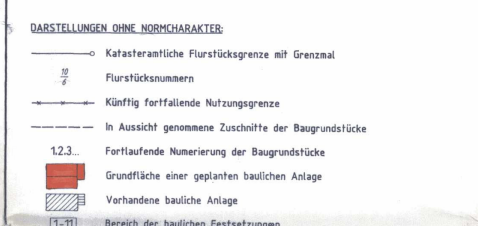
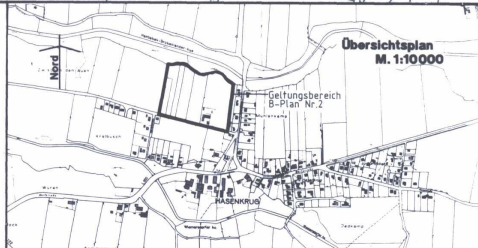
Zeichenerklärung:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) (Zuletzt geändert am 22.04.1993)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 2 (§ 9 (1) BauGB)
- VERKEHRSLÄCHEN:** (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegleitgrün: ▲ Ein- bzw. Ausfahrten
 - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- BAUGEBIET:** (§ 9 (1) 10 BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 10 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 10 BauGB, § 16 (1) + 17-21 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (3) BauNVO)
 - Bauweise: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22-23 BauNVO)
 - Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)



TEIL "B" TEXT:

- Im Plan Geltungsbereich werden die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen. (§ 18 BauNVO)
- Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenschnittes bis Oberkante Kellerdecke, darf maximal 0,50m betragen. (§ 92 LBO)
- Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenschnittes bis Oberkante Erdschossdecke, darf maximal 3,50m betragen. (§ 92 LBO)
- Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenschnittes, darf maximal 8,50m betragen. (§ 92 LBO)
- Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist nach Maßgabe der ATVA 138 auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB *)
- Fahrflächen und PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB *)
- Öffentliche Parkflächen sind mit Rasengittersteinen zu befestigen. (§ 9 (1) 20 BauGB *)
- Innerhalb des festgesetzten Allgemeinwohngelbietes ~~ist~~ pro Einzelhaus 1 Wohn-~~einheit~~ einheitszulässig. (§ 9 (1) 4 BauGB)
 - Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der Gemeinde eine zweite Wohneinheit zugelassen werden.
 - Die Grundstücksgröße für die Einzelhausbebauung hat mindestens 700qm zu betragen.
 - Gründordnung: (§ 9 (1) 3 BauGB)
- Sukzessionsflächen:
 - Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (S) ist die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen, bzw. eine gärtnerische Nutzung oder Gestaltung zu unterlassen. Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zum gebüchreichen Waldrandstand zu überlassen. Die Errichtung von Nebengebäuden, auch von baugenehmigungsfreien, ist auf diesen Flächen unzulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB *)
 - Knickschutzflächen:
 - Auf den Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (K) ist die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und baulichen Anlagen gemäß § 69 Abs. 1 LBO unzulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB *)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
 - Für die ebenerdige Knickbepflanzung sind heimische Sträucher der Arten Hasel, Schlehe, Weißdorn, Eiche, Hainbuche und Rotbuche in verschulter Qualität und einer Höhe von 60-80 cm, 2-reihig, Reihenabstand 0,8-1,0 cm, Pflanzabstand 1,0 m zu verwenden. (§ 9 (1) 25 BauGB *)
- Die Sukzessionsflächen sind durch einen Weidezaun von den landwirtschaftlichen Flächen abzugrenzen. (§ 9 (1) 20 BauGB *)

SATZUNG DER GEMEINDE HASENKRUG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "westlich der Heidestraße / nördlich der Austraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juni 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.1997 und Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Gemeinde Hasenkrug, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 27.03.1996 bis zum 01.04.1996 durch Abdruck in der im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.08.96 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 13.02.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.03.1997 bis zum 08.04.1997 während der Dienststunden / folgender Zeiten: ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom 20.02.1997 bis zum 05.03.1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.04.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten: ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher würde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.04.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.04.1997 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt. GEMEINDE HASENKRUG DEN 05. Juni 1997

9. Der katastermäßige Bestand am 12. Juni 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 13. Juni 1997

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 06.11.1997 bestätigt, daß ... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ... die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.

GEMEINDE HASENKRUG DEN 14. Nov. 1997

GEMEINDE HASENKRUG DEN 14. Nov. 1997

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.11.1997 bis zum 01.12.1997 ... in ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 08.12.1997 in Kraft getreten. GEMEINDE HASENKRUG DEN 8.12.97

GEMEINDE HASENKRUG DEN 8.12.97

GEMEINDE HASENKRUG DEN 8.12.97